

Stellungnahme der
Bundestierärztekammer e. V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
20(10)40-A

ö. A. "TAMG", 17.10.2022

12. Oktober 2022

für die 18. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur
Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung
weiterer Vorschriften“
(BT-Drs. 20/3712)

am Montag, dem 17. Oktober 2022,

15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.

Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 17.10.2022

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes
zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel
und zur Änderung weiterer Vorschriften

- Fachliche Stellungnahme der BTK -

Sachverständige: Dr. Iris Fuchs, 1. Vizepräsidentin der Bundestierärztekammer (BTK)

Hintergrund: Die Vorschriften des Antibiotikaminimierungskonzepts im Tierarzneimittelgesetz (TAMG) sollen durch ein "Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften" geändert werden. Unter anderem ist geplant, die bisherige Verpflichtung zur Mitteilung über die Arzneimittelverwendung des Tierhalters gemäß § 56 TAMG auf den Tierarzt zu übertragen (Drs. 20/3712 Artikel 1 Nummer 3 "§ 56 Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung").

1. Meldung nur der tatsächlich angewendeten Menge an die EMA: Wir lehnen die Übertragung der Meldeverantwortung, nicht zuletzt aufgrund der eindeutigen Besitzverhältnisse bzgl. der Tiere, ab. Insbesondere geben wir zu bedenken, dass aufgrund des Wegfalls der jetzigen Tierhalterbestätigung gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 TAMG, die gemeldeten Mengen nicht in jedem Fall den durch Tierhalterinnen und Tierhalter angewendeten Mengen entsprechen.

Grund hierfür ist zum einen, dass, wenn Tiere während der Behandlung versterben, im angedachten Konzept mehr Behandlungen gemeldet werden, als tatsächlich stattgefunden haben. Zum anderen sollen nach § 56 Absatz 1 Nummer 4 Tierärztinnen und Tierärzte "die insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene Menge dieser Arzneimittel" melden. Während die angewendete Menge genau der verabreichten Menge entspricht, entspricht die abgegebene Menge nur dann der durch die Tierhalterin oder den Tierhalter angewendeten Menge, wenn die im Handel verfügbare Packungsgröße der benötigten Menge entspricht. Tut sie das nicht, muss die Tierärztin oder der Tierarzt entweder mehr abgeben oder durch Umfüllen und Abpacken die passende Menge auseinzeln. Dies ist gerade bei sterilen Injektionslösungen aufgrund der Anbruchstabilität praktisch nicht möglich, sodass bei der Abgabe hier in aller Regel nach dem Ende der Behandlung eine Restmenge bei der Tierhalterin oder den Tierhalter verbleibt. Wird diese Restmenge nicht erneut mit dem sogenannten Nullbeleg, der nach wie vor rechtlich nicht verankert ist, verordnet, werden auch diese abgegebenen, aber nicht angewendeten und damit zu entsorgenden Restmengen in die Erfassung der Daten zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) einfließen.

Beide Szenarien werden zur Folge haben, dass Deutschland effektiv mit einer höheren als der tatsächlichen Anwendungsmenge an antibiotischen Substanzen im europäischen Vergleich dargestellt wird.

Wir schlagen daher vor, Absatz 1 des neuen § 56 folgendermaßen zu ändern: „Tierhalterinnen und Tierhalter, deren Tiere der Nutzungsarten gemäß § 54 mit den in Nummer 3 und Nummer 4 Absatz 1 bis 5 und Absatz 10 des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/578 aufgeführten antimikrobiellen Arzneimitteln behandelt werden, haben die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt zu beauftragen, der zuständigen Behörde [...] mitzuteilen.“

Nur so ist sichergestellt, dass auch die tatsächlich durch Tierhaltende angewendete Menge an antibiotischen Arzneimitteln an die EMA gemeldet wird und Deutschland im europäischen Vergleich nicht schlechter als korrekt erfassende Mitgliedsstaaten dasteht.

2. Reduktion des offensichtlichen enormen bürokratischen Mehraufwands

Wir unterstützen nachdrücklich die Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren (kurz Antibiotikaminimierungskonzept) um weitere Nutzungsarten, wie beispielsweise Legehennen und Milchrinder, um die Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen zu bekämpfen. Allerdings lehnen wir die derzeit angedachte Meldung des für das Antibiotikaminimierungskonzept erforderlichen vollen Datensatzes jeder einzelnen Anwendung oder zur Abgabe antibiotisch wirksamer Tierarzneimittel bei allen Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten nach § 56 Absatz 1 TAMG ab. Grund hierfür ist, dass ansonsten der gleiche volle Datensatz jeder einzelnen Anwendung für zwei gehaltene Mastschweine genauso wie für drei städtische Legehennen oder Milchrindbestände mit nicht mehr als 25 gehaltenen Milchrindern ab der ersten Abkalbung gemeldet werden muss, obwohl die Verwendung bei diesen Tieren einen kaum quantifizierbaren Anteil zur Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen beitragen dürfte.

Daher fordern wir mit Nachdruck, die Meldung für die unter Beobachtung stehenden Nutzungsarten bzw. von Tieren in Kleinstbeständen (Bestände unterhalb der Bestanduntergrenzen gemäß der geplanten Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung (BR-Drs 347/22) auf das von der Europäischen Union geforderte Mindestmaß gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2021/578 zu reduzieren. Diese fordert nämlich nur eine einmal jährliche Meldung der Summe der in einem Jahr verwendeten antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel je Tierart sowie Kategorie oder Stufe – und nicht jede einzelne Verwendung bei dieser absolut verschwindend geringen Anzahl an den insgesamt in Deutschland gehaltenen Tieren und Aufteilung auf extrem viele Tierhalter.

Berlin, den 12.10.2022
